# Geschäftsordnung der Mitgliedervollversammlung des Studierendenverein Insterburg e.V.

#### Präambel

- (1) Zur einfachen Lesbarkeit wird im Folgenden für Personen jeglichen Geschlechtes das generische Femininum in Singular und Plural verwendet.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung wird aufgrund des Vereinsduktus im Folgenden als Hausvollversammlung (HVV) bezeichnet.

### Eingangsbestimmungen

#### § 1 (Selbstverständnis)

Die HVV dient neben ihren satzungsgemäßen Pflichten zur Einstimmung und Informierung neuer Mitglieder, als Diskussionsplattform für Entscheidungen von allgemeinem Interesse oder der Hausgemeinschaft, sowie der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls.

### § 2 (Durchführung)

- (1) Mit der Durchführung der HVV sind der Vorstand und das Haussprecherinnenamt beauftragt. Der Vorstand ist zugleich Sitzungsleitung der HVV. Rechte und Pflichten, die gemäß dieser Ordnung der Sitzungsleitung zukommen, können an das Haussprecherinnenamt abgetreten werden.
- (2) In Abweichung zu § 2 Absatz 1, ist die Sitzungsleitung während der Entlastung oder Bestätigung des Vorstandes bzw. der Haussprecherinnen alleinig vom jeweils anderen Amt zu stellen.

# $\S \ 3$ (Protokoll)

Es wird ein Ergebnisprotokoll der HVV angefertigt. Die Protokollführerin wird aus den Reihen der HVV bestellt. Spätestens zwei Wochen nach der Sitzung wird das Protokoll am schwarzen Brett ausgehängt.

#### § 4 (Aufklärungspflicht)

Die Sitzungsleitung ist dazu verpflichtet über den Inhalt dieser Ordnung zu Beginn jeder HVV kurz aufzuklären. Davon ausgenommen sind

- (a) die §§ 2 bis 4 sowie 15 und 17 grundsätzlich und
- (b) die §§ 7 bis 13, sofern diese nicht angewandt werden.

### Entscheidungsfindung

# $\S 5$ (Abstimmungen)

Alle Abstimmungen erfolgen offen und durch Handzeichen, sofern nicht näher bestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung wird im Protokoll niedergeschrieben. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Sie wird durch die Sitzungsleitung festgestellt.

#### § 6 (Geheime Abstimmung)

Die Sitzungsleitung kann beschließen eine Abstimmung geheim abzuhalten. Sie ist zum Beschluss verpflichtet auf Begehren von drei der anwesenden Mitglieder.

### § 7 (Offensichtliche Mehrheit)

Wird bei einer offenen Abstimmung eine offensichtliche Mehrheit von der Sitzungsleitung festgestellt, so genügt es, dies im Protokoll zu verzeichnen. Beanstanden ein Mitglied die Feststellung, wird die Abstimmung wiederholt. Ist eine Beschlussfassung möglicherweise dem Amtsgericht vorzulegen, so findet diese Bestimmung nur Anwendung, sofern es keine Gegenstimmen gibt und kein Mitglied die Feststellung beanstandet.

#### Personenwahlen

## § 8 (Wahlkomitee)

Stehen eine oder mehrere Personenwahlen an, so ist ein Wahlkomitee einzurichten, das mit der Durchführung der Wahl betraut ist. Das Wahlkomitee besteht aus dem amtierenden Vorstand und mindestens zwei Wahlhelferinnen, die aus den Reihen der HVV bestellt werden. Ist das Amt des Vorstandes vakant, bestellt die HVV aus ihren Reihen bis zu zwei Moderatorinnen.

#### § 9 (Sofortwahl)

Eine Personenwahl kann als Sofortwahl durchgeführt werden und erfolgt demnach während der HVV. Während der Vorbereitung werden die Kandidatinnen auf das Podium gebeten und stellen sich kurz vor. Fragen sind an alle Kandidatinnen zu richten.

### § 10 (Allgemeine Bestimmungen zu Personenwahlen)

- (1) Vorstand, Kassenprüferin und Haussprecherinnenamt sind durch eine Personenwahl auf der HVV zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied mit aktivem Wahlrecht darf Kandidatinnen benennen, sofern diese nicht Teil des zuständigen Wahlkomitees ist. Eine Benennung kann von dem benannten Mitglied abgelehnt werden. Selbstbenennung ist möglich.

#### § 11 (Wahlmodus der Personenwahl)

- (1) Bei der Personenwahl besitzt jedes ordentliche Mitglied Stimmen in der Anzahl der zu besetzenden Ämter. Jede Kandidatin kann pro Mitglied höchstens eine Stimme erhalten. Die restlichen Stimmen verfallen.
- (2) Nach der Abstimmung sind die Stimmen durch das Wahlkomitee zu zählen.
- (3) Stichwahlen können bei Uneindeutigkeiten durch das Wahlkomitee anberaumt werden. Bei einer Stichwahl besitzt jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme. Das Wahlverfahren bleibt unverändert.

# $\S \ 12$ (Personenwahl des Vorstandes)

Die Personenwahl zum Vorstand wird als Sofortwahl und satzungsgemäß geheim abgehalten.

### § 13 (Personenwahl der Kassenprüferin)

Die Personenwahl zur Kassenprüferin wird als Sofortwahl und offen abgehalten.

### § 14 (Personenwahl der Haussprecherinnen)

- (1) Die Personenwahl für das Haussprecherinnenamt kann als Sofortwahl oder Briefwahl durchgeführt werden. Zur Briefwahl bedarf es eines Beschlusses der HVV.
- (2) Die Briefwahl hat binnen vier Wochen nach Beschlussfassung zu erfolgen. Sie ist fünf Tage vor der Wahl am schwarzen Brett und den üblichen Kommunikationskanälen anzukündigen. Ihre Dauer beträgt sieben Tage. Die Wahlunterlagen sind an die hiesigen Briefkästen zu übermitteln. Einsendeschluss ist um 18 Uhr des letzten Tages. Die Auszählung und Verkündigung des Ergebnisses hat noch am selben Tag zu erfolgen. Alle Mitglieder sind eingeladen beizuwohnen.
- (3) Die Gewinnerinnen werden bestimmt, in dem sie geordnet werden. Die Ordnung erfolgt absteigend nach der Anzahl an Stimmen, die eine Kandidatin auf sich vereinigen konnte. Entlang dieser Reihenfolge werden die Gewinnerinnen verkündet, solange bis die Anzahl der Gewinnerinnen der Anzahl der zu vergebenden Ämter gleicht. Bei Uneindeutigkeiten über die Amtsvergabe entscheidet die Gewinnerin, die mehr Stimmen auf sich vereinigen konnte.

### Schlussbestimmungen

# $\S \ 15$ (Schmerzparagraf)

Im Falle einer Stichbriefwahl sollen die Urheber dieses Dokumentes in Kenntnis gesetzt werden.

### § 16 (Ordnungsänderung)

Änderungen an dieser Ordnung können auf einer Hausvollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern nicht näher bestimmt.

### § 17 (Inkrafttreten)

Diese Ordnung tritt in ihrer neuesten Fassung am 24.04.2024 in Kraft, durch Beschluss der ordentlichen HVV im Sommersemester 2025.